

23. Über die Aufhebung eines Urteils, welches vom Landgericht in einem Ehescheidungsprozeß über Klage und Widerklage unrichtigerweise in der Art erlassen ist, daß die Entscheidung nach der einen Seite auf das Ausbleiben des Klägers, nach der anderen Seite auf sachliche Erwägungen gestützt wird.

RPD. §§ 614 flg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1925 i. S. Ehem. D. (Kl.) w. Ehefr. D. (Bekl.). IV 373/24.

- I. Landgericht Freiburg i. B.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Ehemann D. hat Klage, die Frau Widerklage auf Scheidung der Ehe erhoben. Das Landgericht hat am 12. Dezember 1922 ein Urteil erlassen, durch das die Klage des Mannes abgewiesen und auf die Widerklage der Frau die Scheidung aus Verschulden des Mannes ausgesprochen worden ist; die Begründung der Abweisung der Klage ist darauf gestützt, daß der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sei, die Zusprechung der Widerklage ist mit sachlicher Begründung erfolgt. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt. Das Landgericht hat nach neuer Verhandlung über Klage und Widerklage unterm 18. Dezember 1923 ein Endurteil dahin erlassen, daß das Urteil vom 12. Dezember 1922 aufgehoben und die Ehe aus beiderseitigem Verschulden wegen Ehebruchs geschieden wurde. Auf die gegen das Urteil vom 18. Dezember 1923 eingelegte Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht dahin erkannt, daß dieses Urteil aufgehoben und die im Versäumnisurteil vom 12. Dezember 1922 getroffene Entscheidung über Abweisung der Klage aufrecht erhalten werde. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 12. Dezember 1922, das seiner Begründung nach auf der einen Seite — soweit es die Klage abwies — ein Versäumnisurteil, auf der andern Seite — soweit es der Widerklage auf Scheidung stattgab — ein streitgemäßes Endurteil ist, einen Verstoß gegen den in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Grundsatz begangen, daß in Ehesachen nur einheitlich verfahren und erkannt, und namentlich auch nicht ein Urteil erlassen werden darf, das zu einer Spaltung des Verfahrens führen kann. Wenn hier im Sinne des bezeichneten Urteils weiter verfahren worden wäre, so hätte sein einer Teil mit Einspruch, sein anderer Teil mit Berufung angegriffen werden müssen; die Sache wäre also zum Teil in der ersten Instanz anhängig geblieben, zum Teil in die Berufungsinstanz gekommen. Das Landgericht hat seinen Fehler erkannt; es hat, nachdem der Kläger Einspruch, aber nicht Berufung eingelegt hatte, nicht nur über die im Versäumnisweg abgewiesene Klage weiterverhandelt, sondern auch über die Widerklage, obgleich es hierüber schon ein Endurteil erlassen hatte. Es hat dann im Urteil vom 18. Dezember 1923 den Aus-

spruch des Urteils vom 12. Dezember 1922 zur Widerklage, daß die Ehe wegen Ehebruchs des Klägers geschieden werde, wiederholt. Zur Klage, die im Versäumnisweg abgewiesen war, hat es nunmehr abweichend dahin erkannt, daß die Scheidung auch wegen Ehebruchs der Beklagten erfolge.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt inhaltlich die Entscheidung, wie sie im Urteil des Landgerichts vom 12. Dezember 1922 getroffen war; sie beruht auf der Erwägung, daß die Folgen des vom Landgericht begangenen Prozeßverstosses nur durch Einlegung der Berufung hätten beseitigt werden können; da diese nicht eingelegt worden sei, hätte das Landgericht sich darauf beschränken sollen, auf den Einspruch des Klägers hin die im Versäumnisweg getroffene, auf Abweisung der Klage lautende Entscheidung zu bestätigen. Dabei geht das Berufungsgericht selbst davon aus (unter Bezugnahme auf JW. 1916 S. 193 Nr. 11), daß der Einspruch gegen das Urteil vom 12. Dezember 1922 an sich zulässig gewesen sei, nimmt aber an (unter Verweisung auf JW. 1913 S. 607 Nr. 22), daß das bezeichnete Urteil, soweit es nicht Versäumnisurteil sei, nur mit Berufung hätte angegriffen werden können, daß beim Unterbleiben dieses Rechtsmittels der nicht angegriffene Teil des Urteils rechtskräftig geworden sei und daß der im letzteren enthaltene Ausspruch der Scheidung der Ehe auf die Widerklage jede weitere Verhandlung und Entscheidung über die Scheidung der nämlichen Ehe ausschließen müsse. Es glaubt daher, daß die im Urteil vom 12. Dezember 1922 enthaltene Entscheidung sowohl zur Klage als zur Widerklage aufrecht erhalten werden müsse, obwohl es der Anschauung ist, daß diese Entscheidung der materiellen Sachlage nicht gerecht werde. (Mit letzterem soll wohl gesagt werden, daß das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem landgerichtlichen Urteil vom 18. Dezember 1923 das Scheidungsverlangen des Klägers wegen Ehebruchs der Beklagten für begründet ansieht.) Da das Berufungsgericht Zweifel hatte, ob an der von ihm angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts festzuhalten sei, hat es die Revision für zulässig erklärt.

Die Revision macht geltend, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Fällen dieser Art der Einspruch zulässig sei und daß, wenn dies der Fall sei, wegen des Grundsatzes von der Ein-

heitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen, durch den Einspruch der ganze Rechtsstreit ebenso noch einmal zur Verhandlung und Entscheidung gestellt worden sei, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn das Urteil im ganzen mit der Berufung angegriffen worden wäre.

Dem Berufungsurteil und der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist darin beizutreten, daß das ordnungsmäßige Rechtsmittel gegen ein Urteil der hier in Rede stehenden Art die Berufung wäre; denn mit der Berufung kann nicht nur der streitig ergangene Teil eines solchen Urteils angegriffen werden, sondern auch der im Versäumnisweg ergangene Teil, letzterer in dem Sinne, daß die Unzulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens durch die höhere Instanz ausgesprochen werden kann. Über die Frage, wie sich die Sache gestaltet, wenn gegen ein solches Urteil nur der Einspruch eingelegt wird, liegt noch keine Entscheidung vor. Der Senat glaubt, in weiterer Entwicklung der bisherigen Rechtsprechung über einheitliche Verhandlung und Entscheidung in Ehesachen, zulassen zu müssen, daß gegenüber einem zwiespältigen Urteil der in Rede stehenden Art auch dem Einspruch eine Wirkung beigemessen wird, welche über den als Versäumnisurteil gemeinten Teil des Urteils hinausgreift und nicht nur diesen Teil des Rechtsstreits, sondern auch den streitig verhandelten Teil in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befunden hatte. Es muß hier der Grundsatz Anwendung finden, den die Rechtsprechung zu §§ 303, 304 ZPO. entwickelt hat: die Partei darf nicht dadurch Nachteil in ihren Rechten erleiden, daß sie durch ein unrichtiges Verfahren des Gerichts in eine prozessual schwierige Lage versetzt wird; wie dort die Zulässigkeit der Berufung auch dann anerkannt wird, wenn das Landgericht nicht ein Zwischenurteil im Sinne von § 304 erlassen, aber sein Urteil als solches bezeichnet hat, und umgekehrt, so muß auch hier die Partei vor Schaden bewahrt werden, wenn sie von dem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht hat, auf den sie durch unrichtiges Verfahren des Gerichts hingewiesen worden ist. Die Sache kann im einzelnen Fall so liegen, daß die Partei den streitig ergangenen Teil des Urteils sachlich gar nicht zu bekämpfen vermag und sich ausschließlich gegen den als Versäumnisurteil ergangenen Teil wenden will. Daß sie das durch Einlegung der Berufung tun soll, die sich doch zunächst gegen den nicht zu bekämpfenden streitig ergangenen Teil des Urteils

richtet, kann leicht übersehen werden. An solchen prozessualen Schwierigkeiten darf man das sachliche Recht der Parteien nicht scheitern lassen, am wenigsten in Ehesachen, die Lebensfragen für die Parteien bedeuten.

Nach alledem ist auszusprechen, daß durch den gegen das Urteil vom 12. Dezember 1922 eingelegten Einspruch der ganze Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt worden ist, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befunden hatte. Dann hat das Landgericht mit Recht von neuem über Klage und Widerklage verhandelt und entschieden, und dem Berufungsgericht obliegt nun eine sachliche Nachprüfung der im Urteil vom 18. Dezember 1923 getroffenen Entscheidung; zu diesem Zweck muß die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Auf die vom Berufungsurteil angedeutete Frage, ob nicht das in unzulässiger Weise ergangene zwiespältige Urteil als nichtig behandelt werden könnte (vgl. Förster-Kann Num. 5b Abs. 4 a. E. zu § 615 ZPO), braucht nach dem Gesagten nicht eingegangen zu werden. Läge wirklich, wie das Berufungsgericht annimmt, ein rechtskräftig gewordenes, die Scheidung aussprechendes Urteil des Landgerichts vor, dann könnten Billigkeitsermägungen wohl nicht ausreichen, um ein solches Urteil zu behandeln, als ob es nicht vorhanden wäre. Die Fälle RGZ. Bd. 107 S. 350, JW. 1914 S. 48 Nr. 18 lagen anders.